

Satzung
über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über
die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen
und Ortsdurchfahrten in der Großen Kreisstadt Weißwasser
(Sondernutzungs- und Gebührensatzung)

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Weißwasser.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper und das Zubehör entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2

Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig.
Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen sind insbesondere
 1. das Aufstellen von Stühlen, Tischen, Sonnenschirmen, Imbissständen und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren und Speisen, das Aufstellen von dekorativem oder abgrenzendem Zubehör sowie das Verteilen von Werbeschriften und das Aufstellen von Infoständen und -bussen;
 2. das Aufstellen von Fahrradständern und Fahrradabstellanlagen;
 3. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen und die Inanspruchnahme einer Fläche vor einem Ladengeschäft, einer Gaststätte oder sonstigen Einrichtung zum Zwecke der Werbung (Werbeaufsteller);

4. das Aufstellen von Behältern und Containern zur Aufnahme von Hausmüll, Wertstoffen oder Bauschutt;
 5. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes über der Straße bis zu einer Höhe von 5,00 m (Überspannungen);
 6. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren;
 7. die Absperrung von Flächen für Wohnungsumzüge;
 8. das Anbringen von Werbeplakaten an Straßenlaternen (§ 4 Abs. 5 gilt entsprechend);
 9. die Aufstellung von Baucontainern, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen und Schrägaufzügen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
 10. Aufgrabungen (kleine Arbeitsstellen, Kopflöcher);
 11. Straßensperrungen bei Straßenbaumaßnahmen;
 12. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten).
- (2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG und § 8a Abs. 1 FStrG als Sondernutzung.

§ 4

Wahlwerbung

- (1) Eine erlaubnispflichtige Sondernutzung im Sinne dieser Satzung ist auch die Werbung für politische Parteien, Organisationen und Wählervereinigungen im Zusammenhang mit amtlich festgesetzten Wahlen (Wahlwerbung) soweit diese mit Hänge- und Großflächenplakaten sowie Informationsständen durchgeführt wird.
- (2) Ein Anspruch auf eine Erlaubnis zur Wahlwerbung besteht sechs Wochen vor dem festgesetzten Wahltermin.
- (3) Die Durchführung von Wahlwerbung ist im Umkreis von 30 m vor Verwaltungsgebäuden, Schulen, Kirchen und Friedhöfen nicht gestattet. Maßgeblich für die Entfernungsberechnung ist die Gebäudekante, bei Einfriedungen die dadurch festgesetzte Grundstücksgrenze.
- (4) Die Anzahl von Hängeplakaten an Lichtmasten wird auf höchstens 80 Stück je Antragsteller und Wahl begrenzt.
- (5) Das Anbringen von Hängeplakaten an Straßenlaternen wird nur unter Einhaltung folgender Bedingungen gestattet:

- maximale Größe der Plakate Format A0 (841 x 1189 mm),
- Mindestabstand vom Erdboden bis zur Unterkante der Plakate 2,00 m,
- In einer Entfernung von weniger als 15 m zu Straßenkreuzungen und -einemündungen sowie im Bereich von Kreisverkehren ist das Plakatieren untersagt.
- An Lichtmasten mit Verkehrszeichen ist die Plakatierung unzulässig.
- Die Plakate sind bis zum Ablauf des dritten Werktages nach der Wahl bzw. nach dem Ereignis zu entfernen.

§ 5

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich, in der Regel zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung, mit Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Weißwasser zu stellen. Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise können verlangt werden. Falls erforderlich, ist zeitgleich eine verkehrsrechtliche Anordnung oder eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 6

Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 7

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich behoben wird;
4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet, in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.

- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 5 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist.

§ 8

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Bei Arbeiten an der Straße ist die Zustimmung der Straßenbaubehörde einzuholen (§ 18 Abs. 4 SächsStrG, § 8 Abs. 2a FStrG). Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich werden, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufrippen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt ist - mit Ausnahme von Havariebereinigungen - mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den vorhergehenden Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche auf eigene Kosten unverzüglich und ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, beanspruchte Flächen gegebenenfalls zu reinigen.

§ 9

Haftung und Sicherheiten

- (1) Die Stadt kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Stadt zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatz-

- ansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.
- (5) Die Stadt haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 10

Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper wie Kellerschächte, Roste, Einwurfentrichtungen, Treppenstufen und Ähnliches, die in einen Gehweg, in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
 2. bauliche Anlagen oder Teile wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern, die mindestens 2,50 m über der Gehwegoberfläche und in einem seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m zur Fahrbahn enden;
 3. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
 4. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
 5. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung;
 6. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen;
 7. Warenstände, Warenauslagen, Werbeanlagen oder Ähnliches vor dem dazugehörigen Ladengeschäft, die nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen (gilt nicht für Fahrbahnen, Busbuchten und Radwege).
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.
- (4) Die Satzung über die Durchführung eines Wochenmarktes und eines Frischwarenmarktes in der Stadt Weißwasser bleibt von dieser Satzung unberührt.
- (5) Die Stadt kann unabhängig von den Vorschriften dieser Satzung für Sondernutzungen auch Verträge abschließen.
- (6) Die Stadt kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.
- (7) Die Straßenbaulasträger und von diesen beauftragte Firmen sind für alle mit dem Bau und der Unterhaltung ihrer Straßen zusammenhängenden Aufgaben von der Erlaubnispflicht nach § 3 Abs. Nr. 9. – 12. dieser Satzung befreit (§ 9 Abs. 1 SächsStrG).

§ 11

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Erlischt eine Erlaubnis, wird eine Erlaubnis vorübergehend untersagt oder widerrufen, sind alle Gegenstände oder Anlagen, die Gegenstand dieser Erlaubnis waren, unverzüglich zu beseitigen. Das Gleiche gilt bei unerlaubter Sondernutzung (§ 20 SächsStrG findet entsprechende Anwendung).
- (3) Kommt ein Erlaubnisinhaber einer Anordnung für den Einzelfall oder einer erteilten vollziehbaren Auflage der Erlaubnis nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt im Wege der Ersatzvornahme die geforderte Maßnahme auf Kosten des Erlaubnisinhabers durchführen oder durchführen lassen.

§ 12

Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
 2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
 3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
 4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500 EUR, in den Fällen des § 52 Abs. 1 Nr. 6 - 9 mit bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 13

Erhebung von Sondernutzungsgebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Dieses ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Für folgende Sondernutzungen wird abweichend von Absatz 1 außer einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € keine Sondernutzungsgebühr erhoben:
- Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen;

- Sondernutzungen, mit denen für Veranstaltungen gemeinnütziger eingetragener Vereine mit Sitz in der Stadt Weißwasser sowie für Veranstaltungen, die ein ortsansässiger Verein im Auftrag der Stadt Weißwasser durchführt, geworben wird;
 - Sondernutzungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 8 für Städte und Gemeinden (bis zu 30 Plakate über einen Zeitraum von max. zwei Wochen), die der Stadt Weißwasser eine kostenfreie Plakatierung in ihren Städten, Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften ermöglichen,
 - für die Aufstellung von Fahrradständern.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 14 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind
1. der Antragsteller;
 2. der Erlaubnisnehmer;
 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschildnern haftet jeder als Gesamtschildner.

§ 15 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschildners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene Nutzungszeiträume voll berechnet. Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 EUR, sofern es nicht anders geregelt ist.
- (3) Die Gebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
- (4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.
- (5) Verwaltungsgebühren werden auf der Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Weißwasser erhoben. Die Mindestgebühr für die Verwaltungskosten beträgt 5,00 EUR.

§ 16 Gebührenerstattung

Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschildners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.

§ 17 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

- (1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.
- (2) Kosten, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 14 dieser Satzung zu tragen.

§ 18 Gebührenschild und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 - b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschild für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschild mit Beginn des jeweiligen Jahres;
 - c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
 - d) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 18 Abs. 1
- a) Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
 - b) Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides,
- ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig; bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres.
- Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungsverfahren beigegeben werden.
- (4) Bei Sondernutzungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 8 (Plakatierung) werden die Gebühren mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides vor Erteilung der Sondernutzungserlaubnis fällig.

§ 19 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Weißwasser

Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit/ Zeiteinheit	Gebühr in in EUR
<u>1. Anbieten von Leistungen und Waren; Infostände</u>			
1.1.	Verkauf von Zeitungen, Zeitschriften und Blumen (Tisch, Stuhl, Sonnenschirm)	Person oder Einrichtung/Jahr	50,00
1.2.	Verteilen von Druck- /Werbeschriften u. ä. Erzeugnissen	Person/Tag mindestens 20,00	5,00
1.3.	Verkauf im Umherfahren	Fahrzeug/Jahr	150,00
1.4.	Infostände, Infobusse	m ² /Tag	1,00
<u>2. Anlagen und Einrichtungen</u>			
2.1.	Tische, Sitzgelegenheiten vor gastronomischen Einrichtungen	m ² /Monat	2,00
2.2.	Verkaufswagen	Fahrzeug/Monat	150,00
2.3.	Verkaufsstände vor Ladengeschäften/ anderen Einrichtungen	m ² /Tag	0,50
2.4.	Warenstände, Warenauslagen vor dem Ladengeschäft	m ² /Jahr	20,00
2.5.	Werbeaufsteller, Aufsteller für Preisangaben und Ähnliches	Stück/Monat < 1,00 m ² Nutzfläche < 2,00 m ² Nutzfläche > 3,00 m ² Nutzfläche	2,00 5,00 10,00
2.6.	Plakate	Plakat/Woche 1. Woche A 4 21 x 30 cm A 3 30 x 42 cm A 2 42 x 59 cm A 1 59 x 84 cm A 0 84 x 118 cm ab 2. Woche	0,50 1,00 1,50 2,00 3,00 doppelte Gebühr
2.7.	vorübergehend angebrachte Hinweisschilder kleiner	0,5 m ² Stück/Tag	1,00
2.8.	Containeraufstellung (ohne Sperrung Verkehrsfläche)	Stück/Tag < 5,00 m ³ < 7,50 m ³ > 7,50 m ³	5,00 10,00 15,00
2.9.	Absperrung für Wohnungsumzüge incl. Beschilderung bei Flächenmehrbedarf für Schrägaufzug	3 Parkplätze bis 3 Tage	25,00 zzgl. 10,00
2.10.	oberirdische Kabel/Leitungen aller Art, die nur vorübergehend verlegt oder angebracht werden	je 10 m/Tag	1,00
2.11.	Spannbänder über die Straße	Stück/Woche	20,00

3. Baumaßnahmen

3.1.	Flächen für Baustelleneinrichtungen (Aufstellung von Bauunterkünften, Toiletten, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten sowie Baustofflagerungen)		
3.1.1.	auf Fahrbahnflächen, Rad- und Gehwegen, Plätzen und sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen	m ² /Monat	
		1. Monat	1,00
		2. Monat	2,00
		3. Monat	3,00
		jeder weitere Monat	5,00
3.1.2.	sonstige Flächen und Grünanlagen	m ² /Monat	
		1. Monat	0,50
		2. Monat	1,00
		3. Monat	2,00
		jeder weitere Monat	4,00
3.2.	kleine Arbeitsstelle innerorts (Kopflöcher)	Stelle/Tag bzw. Tageseinheit	
		1.Tag	5,00
		2. – 7. Tag	10,00
		8. – 21. Tag	20,00
		22. – 28. Tag	30,00
		jede weitere Woche	50,00
3.3.	Gehwegsperrung ohne Fußgänger-Notweg (gilt nicht für Baugerüste)	Sperrung/Tageseinheit	
		1. – 7. Tag	20,00
		8. – 21. Tag	30,00
		22. – 28. Tag	40,00
		jede weitere Woche	50,00
3.4.	Gehwegsperrung mit Fußgänger-Notweg (gilt nicht für Baugerüste)	Sperrung/Tageseinheit	
		1. – 7. Tag	10,00
		8. – 21. Tag	15,00
		22. – 28. Tag	20,00
		jede weitere Woche	30,00
3.5.	Fahrbahn halbseitig gesperrt	Sperrung/Tageseinheit	
		bis 3 Tage	20,00
		4. – 7. Tag	30,00
		8. – 21. Tag	50,00
		22. – 28. Tag	80,00
		jede weitere Woche	100,00
3.6.	Vollsperrung einer Fahrbahn	Sperrung/Tageseinheit	
		bis 3 Tage	50,00
		4. – 7. Tag	70,00
		8. – 21. Tag	90,00
		22. – 28. Tag	100,00
		jede weitere Woche	120,00
3.7.	Aufstellung von Baugerüsten	Gerüst/Tageseinheit	
3.7.1.	ohne Gehwegsperrung	bis 3 Tage	20,00
		4. – 7. Tag	20,00
		8. – 21. Tag	30,00
		22. – 28.Tag	50,00
		jede weitere Woche	70,00
3.7.2.	mit Gehwegsperrung	doppelte Gebühr	
3.8.	Hebebühnen/Schrägaufzüge	pro Tag	20,00

4. Andere Nutzungen

4.1.	Entziehung öffentlicher Parkflächen	Stellplatz/Tages-, Wocheneinheit	
		bis 3 Tage	5,00
		pro Woche	15,00
4.2.	vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Grundstückszufahrten	Zufahrt/Woche	5,00

5. Verwaltungskosten

5.1.	Verwaltungsgebühr	5,00 – 100,00
------	-------------------	---------------